

schwernisgründen eine geringere Freiheitsstrafe ausgesprochen und strebt der Verurteilte mit seiner Berufung die Verurteilung ohne Freiheitsentzug an, wird von der Kann-Vorschrift des § 132 Abs. 2 kein Gebrauch zu machen sein.

Zu beachten ist auch, daß sich § 132 Abs. 2 ausschließlich auf Fälle einer *Verurteilung* bezieht. Der Beschluß des Gerichts über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gemäß § 132 Abs. 2 bedeutet inhaltlich eine *Abänderung* der Haftgründe. Er wird am Schluß der Hauptverhandlung verkündet. Gegen diesen Beschluß kann der Verurteilte Beschwerde einlegen. Über sie hat das Rechtsmittelgericht *unverzüglich* zu entscheiden.

6.2.2.

Auslieferungshaft

Bei dieser handelt es sich um eine im Wege der Rechtshilfe für einen anderen Staat vorgenommene Inhaftnahme eines Ausländers, um dessen Auslieferung auf der Grundlage einer ihm vom ersuchenden Staat zur Last gelegten Straftat realisieren zu können. Mit der Auslieferungshaft wird das Ziel verfolgt, den Betroffenen an einer Flucht vom Territorium der DDR zu hindern und ihn dem anderen Staats zwecks Weiterführung des dortigen Strafverfahrens oder Realisierung der Strafverbüßung zu überstellen.

Diese Sicherungsmaßnahme setzt kein von den Organen der DDR eingeleitetes Strafverfahren voraus. Sie ist lediglich aus Gründen erhöhter Rechtssicherheit sowie wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Untersuchungshaft in der Strafprozeßordnung mit geregelt.

Auslieferungshaft kann gemäß § 122a dann angeordnet werden, wenn bei einem Ausländer die Voraussetzungen der Auslieferung an einen anderen Staat vorliegen. Dabei handelt es sich entweder um Ausländer, gegen die in dem ersuchenden Staat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Haftbefehl erlassen ist, oder um solche, die im Ausland rechtskräftig zu einer — noch nicht verbüßten — Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Voraussetzung für die Anordnung der Auslieferungshaft ist grundsätzlich ein Auslieferungsersuchen, in dem die dem Auszuliefernden zur Last gelegte

Straftat genau zu bezeichnen ist. Außerdem müssen dem Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls oder des rechtskräftigen Urteils sowie des Textes der ausländischen Strafrechtsnormen, gegen die der Betroffene verstoßen haben soll, beigefügt sein. Mit einigen Staaten ist darüber hinaus vereinbart, ein Lichtbild oder eine genaue Personenbeschreibung des Auszuliefernden beizugeben.

Weitere Voraussetzung ist, daß die dem Ausländer zur Last gelegte Handlung in beiden Staaten unter Strafe steht und daß eine Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer angedroht ist.⁴ Dem Auslieferungsersuchen *muß* stattgegeben werden, wenn dies in allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts oder in einem Vertrag mit dem ersuchenden Land vorgesehen ist. In solchen Verträgen ist vereinbart, daß Personen, die nicht Angehörige des eigenen Staats sind, auf Ersuchen des Vertragspartners ausgeliefert werden, wenn

- diese Staatsangehörige des ersuchenden Landes sind, oder
- sie die Tat auf dem Territorium des ersuchenden Staates begangen haben, oder
- sich die Straftat gegen das um die Auslieferung ersuchende Land richtete.

In anderen Fällen steht es im Ermessen des ersuchten Landes, ob es einem Auslieferungsersuchen nachkommt.⁵

In einigen Rechtshilfeverträgen ist vereinbart, daß Auslieferungshaft schon *vor* Eingang des Auslieferungsersuchens angeordnet werden darf, falls das zuständige Organ des anderen Staates unter gleichzeitiger Ankündigung des in Kürze zu übermittelnden Auslieferungsersuchens darum ersucht. Ebenso ist vereinbart, daß die zuständigen Organe des Vertragsstaa-

4 Vgl. z. B. Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 8. 6! 1979, GBl. II 1980 Nr. 1 S. 2; Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19. 9. 1979, GBl. II 1980 Nr. 1 S. 12.

5 Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil I, Berlin 1973, S. 350.